

DIN EN ISO 34101-4

ICS 67.140.30

Entwurf

Einsprüche bis 2018-06-20
Ersatz für
E DIN EN ISO 34101-4:2017-03

**Nachhaltiger und rückverfolgbarer Kakao –
Teil 4: Anforderungen für Zertifizierungsprogramme
(ISO/DIS 34101-4.2:2018);
Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 34101-4:2018**

Sustainable and traceable cocoa –
Part 4: Requirements for certification schemes (ISO/DIS 34101-4.2:2018);
German and English version prEN ISO 34101-4:2018

Cacao durable et traçable –
Partie 4: Exigences pour les systèmes de certification (ISO/DIS 34101-4.2:2018);
Version allemande et anglaise prEN ISO 34101-4:2018

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2018-04-20 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nal@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 77 Seiten

DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 34101-4:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 415 „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“, dessen Sekretariat vom DS (Dänemark) gehalten wird, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee ISO/TC 34 „Food products“ erarbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 057-02-04 AA, „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“ im DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 9000:2015	siehe	DIN EN ISO 9000:2015-11
ISO 17011	siehe	DIN EN ISO/IEC 17011
ISO/IEC 17021-1:2015	siehe	DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11
ISO/IEC 17030	siehe	DIN EN ISO/IEC 17030
ISO/IEC 17040	siehe	DIN EN ISO/IEC 17040
ISO/IEC 17065:2012	siehe	DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01
ISO/IEC 17067	siehe	DIN EN ISO/IEC 17067

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9000:2015-11, *Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9000:2015*

DIN EN ISO/IEC 17011, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren*

DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren — Teil 1: Anforderungen (ISO/IEC 17021-1:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17021-1:2015*

DIN EN ISO/IEC 17030, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite*

DIN EN ISO/IEC 17040, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an die Begutachtung unter gleichrangigen Konformitätsbewertungsstellen und Akkreditierungsstellen*

DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren*

DIN EN ISO/IEC 17067, *Konformitätsbewertung — Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme*

— Leerseite —

Nachhaltiger und rückverfolgbarer Kakao — Teil 4: Anforderungen für Zertifizierungsprogramme (ISO/DIS 34101-4.2:2018)

Cacao durable et traçable — Partie 4 : Exigences pour les systèmes de certification (ISO/DIS 34101-4.2:2018)

Sustainable and traceable cocoa — Part 4: Requirements for certification schemes (ISO/DIS 34101-4.2:2018)

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokumentstufe: zweite parallele Umfrage
Dokumentsprache: D

STD Version 2.9d

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Anforderungen an Programmeigentümer	11
5 Entwicklung und Management von Programmen	12
6 Öffentlich zugängliche Informationen	15
7 Beschwerden und Einsprüche an den Programmeigentümer	15
8 Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierungen vornehmen	16
8.1 Allgemeines	16
8.2 Anforderungen an Prozesse neben den in ISO/IEC 17021-1 festgelegten	16
8.3 Auditzyklus für die Organisation	18
8.4 Auditzyklus für Akteure der Kakao-Supply-Chain	19
8.4.1 Allgemeines	19
8.4.2 Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudit	19
8.4.3 Überwachungsaudits	20
8.5 Stichprobenverfahren	20
8.6 Methoden zur Erlangung von Informationen während des Audits	20
8.7 Für ein Audit benötigte Zeit	20
8.8 Zeitrahmen für die Behebung von Nichtkonformitäten	21
8.9 Ablauf eines Zertifikats	21
8.10 Wiedererlangung eines Zertifikats	21
8.11 Anforderungen an die Kompetenz von Auditoren neben den in ISO/IEC 17021-1 festgelegten	21
9 Konformitätsansprüche	22
9.1 Allgemeine Anforderungen	22
9.2 Bedingungen, unter denen der Klient eine Konformitätsangabe verwenden kann	22
9.3 Konformitätsangaben in der Kommunikation zwischen Unternehmen (B2B)	22
9.4 Konformitätsangaben in der Kommunikation mit Kunden (B2C)	22
10 Konformitätszeichen Dritter	23
11 Lizenzierung und Kontrolle von Zeichen Dritter	23
Anhang A (normativ) Anforderungen an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme,	
Eingangsstufe	25
A.1 Allgemeines	25
A.2 Bestimmung des Anwendungsbereichs des Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystems	25
A.3 Registrierung von Bauern zwecks Aufnahme in die Organisation	25
A.3.1 Spezielle Kommunikation mit Bauern bezüglich der Registrierung zwecks Aufnahme in die Organisation (Sensibilisierungsprozess)	25
A.3.2 Registrierung von Bauern	26

A.3.3	Bestätigung der Registrierung von Bauern	27
A.3.4	Dateneigentum.....	28
A.4	Führung und Engagement	28
A.5	Organisatorische Rollen und Vertretung der Bauern.....	28
A.6	Schulung und Coaching	28
A.7	Ressourcen, Kostenidentifizierungs- und -deckungsmechanismen.....	29
A.8	Kompetenz	29
A.9	Dokumentierte Informationen.....	29
A.10	Jahresarbeitsplan und Kommunikation	29
A.11	CFDP (Kakaofarm-Entwicklungsplan, en: Cocoa Farm Development Plan)	30
A.12	Rückverfolgbarkeit.....	31
A.13	Leistungsbewertung.....	32
A.14	Internes Audit (Konformitätsprüfung)	32
A.15	Managementbewertung.....	32
A.16	Nichtkonformität und Abhilfemaßnahmen	32
A.17	Verbesserung	33
Anhang B (normativ) Anforderungen an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme, Stufe Mittel.....		34
B.1	Allgemeines	34
B.2	Kontext der Organisation.....	34
B.3	Kakao-Nachhaltigkeitsstrategie	34
B.4	Organisatorische Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse	35
B.5	Planung zum Erreichen der Kakao-Nachhaltigkeitsziele	35
B.6	Bewusstsein.....	35
B.7	Änderungen der Anforderungen an die nachhaltige Kakaoproduktion.....	35
B.8	Leistungsbewertung.....	35
B.9	Internes Audit.....	35
B.10	Managementbewertung.....	36
Anhang C (informativ) Auswahl zu bewertender Risiken.....		37
C.1	Risiken in Bezug auf Normen	37
C.2	Risiken in Bezug auf den Bewertungsprozess	37
C.3	Risiken in Bezug auf das System	37
Anhang D (informativ) Risikobasierter Ansatz in Bezug auf Zertifizierungsstellen.....		39
Literaturhinweise.....		40

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 34101-4:2018) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 34 „Food products“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 415 „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur zweiten parallelen Umfrage vorgelegt.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/DIS 34101-4.2:2018 wurde von CEN als prEN ISO 34101-4:2018 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Themen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Eine Erläuterung zum freiwilligen Charakter von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT) berücksichtigt, enthält der folgende Link: www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 415 „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“ in Zusammenarbeit mit dem Technisches Komitee ISO/TC 34 „Food products“, Unterkomitee SC 18 „Cocoa“ in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen ISO und CEN (Wiener Vereinbarung) erstellt.

Eine Auflistung aller Teile der Normenreihe ISO 34101 ist auf der ISO-Internetseite abrufbar.

Einleitung

Die Normenreihe ISO 34101 legt Anforderungen an die nachhaltige Produktion von Kakaobohnen, an die Rückverfolgbarkeit von nachhaltig produziertem Kakao und an Zertifizierungsprogramme für die Zertifizierung von nachhaltigem Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit fest.

Nachhaltig produzierte Kakaobohnen können erhalten werden, indem Anforderungen an das Managementsystem (ISO 34101-1 oder ISO 34101-4:—, Anhang A oder B) und Leistungsanforderungen (ISO 34101-2) erfüllt werden.

Das abgestufte Konzept der Normenreihe ISO 34101 umfasst drei Konformitätsstufen: Eingangsstufe, Mittel und Hoch. Sämtliche Anforderungen an die drei Stufen für die Leistungsanforderungen sind in ISO 34101-2 festgelegt. Die drei Stufen für die Anforderungen an das Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem sind in ISO 34101-1 oder ISO 34101-4 wie folgt festgelegt:

- Eingangsstufe: ISO 34101-4:—, Anhang A
- Mittel: ISO 34101-4:—, Anhang B
- Hoch: ISO 34101-1

Die Organisation kann die Zertifizierung für jede dieser Stufen als Anfangsstufe beantragen und setzt dann den Weg zu einer höheren Stufe fort, bis die Stufe Hoch erreicht ist. Der Weg von der Eingangsstufe bis zur Stufe Mittel kann bis zu 60 Monate in Anspruch nehmen. Der Weg von der Stufe Mittel bis zur Stufe Hoch kann bis zu 60 Monate in Anspruch nehmen.

Die in ISO 34101-2 festgelegten Leistungsanforderungen ergänzen die Anforderungen an das Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem. Nur Kakaobohnen produzierende Organisationen, die sowohl Anforderungen an das Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem (entweder ISO 34101-1 oder ISO 34101-4:—, Anhang A oder B) als auch Leistungsanforderungen (ISO 34101-2) erfüllen, können ihre Kakaobohnen als nachhaltig produziert bezeichnen.

ISO 34101-3 legt die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von nachhaltig produziertem Kakao (welcher die Anforderungen der Reihe ISO 34101 erfüllt) ab der Kakaobohnen produzierenden Organisation und innerhalb der gesamten Kakao-Supply-Chain fest.

ISO 34101-4 legt die Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm zur Zertifizierung von rückverfolgbarem, nachhaltig produziertem Kakao, der die Anforderungen der Normenreihe ISO 34101 erfüllt, fest und beinhaltet die Anforderungen an die Eingangsstufe und die Stufe Mittel für das Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem.

Dokument	Thema	vorgesehene Anwendung durch
ISO 34101-1	Anforderungen der Stufe Hoch an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme. (Die Anforderungen der Eingangsstufe und der Stufe Mittel an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme sind in ISO 34101-4 festgelegt.)	Registrierte Kakaobauern und Organisationen, die nachhaltig produzierte Kakaobohnen produzieren.
ISO 34101-2	Leistungsanforderungen der Stufen Eingangsstufe, Mittel und Hoch (in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte).	
ISO 34101-3	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.	Akteure der Kakao-Supply-Chain.
ISO 34101-4	Anforderungen an Zertifizierungsprogramme. Anforderungen der Eingangsstufe und der Stufe Mittel an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme. (Die Anforderungen der Stufe Hoch an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme sind in ISO 34101-1 festgelegt.)	Eigentümer von Zertifizierungsprogrammen und Organe der Konformitätsbewertung, die die Konformität mit der Reihe ISO 34101 zertifizieren. Organisationen, die eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Drittzertifizierungsstelle wünschen, um Anspruch auf Konformität zu erheben. Kakaobauern und Organisationen, die nachhaltig produzierte Kakaobohnen produzieren und dabei die Anforderungen der Eingangsstufe oder der Stufe Mittel an Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden.

Dieses Dokument enthält die Anforderungen der Eingangsstufe und der Stufe Mittel an das Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem. ISO 34101-1 enthält die Anforderungen der Stufe Hoch.

In diesem Dokument:

- „muss“ gibt eine Anforderung an;
- „sollte“ gibt eine Empfehlung an;
- „darf“ gibt eine Zulässigkeit an;
- „kann“ gibt eine Möglichkeit oder ein Vermögen an.

Als „ANMERKUNG“ gekennzeichnete Informationen dienen als Anleitung zum Verständnis oder der Erläuterung der zugehörigen Anforderung.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an Zertifizierungsprogramme für nachhaltigen Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit fest, einschließlich der Zertifizierung von Kakaobohnen produzierenden Organisationen und von Akteuren der Kakao-Supply-Chain. Es ist gemeinsam mit ISO 34101-1, ISO 34101-2 und/oder ISO 34101-3 zu verwenden.

ANMERKUNG Nur Kakaobohnen produzierende Organisationen, die sowohl Anforderungen an das Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem (entweder ISO 34101-1 oder ISO 34101-4:—, Anhang A oder B) als auch Leistungsanforderungen (ISO 34101-2) erfüllen, können ihre Kakaobohnen als nachhaltig produziert bezeichnen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 34101-1:—,¹⁾ *Sustainable and traceable cocoa — Part 1: Requirements for cocoa sustainability management systems*

ISO 34101-2:—,²⁾ *Sustainable and traceable cocoa — Part 2: Requirements for performance (related to economic, social, and environmental aspects)*

ISO 34101-3:—,³⁾ *Sustainable and traceable cocoa — Part 3: Requirements for traceability*

ISO/IEC 17000:2004, *Conformity assessment — Vocabulary and general principles*

ISO/IEC 17011, *Conformity assessment — Requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies*

ISO/IEC 17021-1:2015, *Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems — Part 1: Requirements*

ISO/IEC 17030, *Conformity assessment — General requirements for third-party marks of conformity*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 34101-1, ISO/IEC 17000 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>

— ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

1) In Vorbereitung. Stadium zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: ISO/FDIS 34101-1:2018.

2) In Vorbereitung. Stadium zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: ISO/FDIS 34101-2:2018.

3) In Vorbereitung. Stadium zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: ISO/FDIS 34101-3:2018.

3.1

Akkreditierung

Bestätigung durch eine dritte Seite, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen

[QUELLE: ISO/IEC 17000:2004, 5.6]

3.2

Akkreditierungsstelle

befugte Stelle, die *Akkreditierungen* durchführt (3.1)

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Befugnis einer Akkreditierungsstelle leitet sich im Allgemeinen von hoheitlichen Stellen ab.

[QUELLE: ISO/IEC 17000:2004, 2.6]

3.3

Zertifizierungsstelle

Drittpartei, welche die Konformitätsbewertung eines *Zertifizierungsprogramms* (3.5) vornimmt

[QUELLE: ISO/IEC 17065:2012, 3.12, modifiziert — Die Definition wurde leicht umformuliert.]

3.4

Zertifizierungsanforderung

spezifische Anforderung, die vom *Klienten* (3.8) als eine Bedingung für die Zuerkennung oder Aufrechterhaltung einer Zertifizierung erfüllt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Zertifizierungsanforderungen schließen Anforderungen ein, die dem Klienten von der *Zertifizierungsstelle* (3.3) auferlegt werden (gewöhnlich über den Zertifizierungsvertrag, um diesem Dokument gerecht zu werden), und können auch durch das Zertifizierungsprogramm (3.5) dem Klienten auferlegte Anforderungen einschließen.

3.5

Zertifizierungsprogramm

Konformitätsbewertungssystem für spezifische Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und Managementsysteme, für die dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren gelten

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „Konformitätsbewertungssystem“ ist in ISO/IEC 17000:2004, 2.7, definiert.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Regeln, Verfahren und das Management der Umsetzung von Produkt-, Prozess-, Dienstleistungs- und Managementsystemzertifizierungen werden im Zertifizierungsprogramm festgeschrieben.

Anmerkung 3 zum Begriff: Allgemeine Leitlinien für die Entwicklung von Programmen enthält ISO/IEC 17067, in Kombination mit ISO/IEC/TR 17026.

3.6

Kakao-Supply-Chain

Reihenfolge der in der Bewegung und Verarbeitung von Kakao involvierten Phasen und Tätigkeiten, von der Farm zum Fabrikator des Herstellers des endgültigen Handelsprodukts

[QUELLE: ISO 34101-3:—, 3.5]

3.7

Akteur der Kakao-Supply-Chain

Organisation, die nachhaltig produzierten Kakao physisch handhabt, rechtliche Eigentümerin desselben ist und Ansprüche darauf erhebt

[QUELLE: ISO 34101-3:—, 3.6, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde gelöscht.]

3.8

Klient

Organisation oder Person, die gegenüber einer *Zertifizierungsstelle* (3.3) dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass die *Zertifizierungsanforderungen* (3.4) erfüllt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Immer wenn in diesem Dokument der Begriff „Klient“ verwendet wird, bezieht er sich sowohl auf den „Antragsteller“ als auch auf den „Klienten“, sofern nicht anders angegeben.

3.9

Prämien für Landwirte

Transfer von Geldmitteln der Organisation an einen registrierten Landwirt zusätzlich zum Preis für äquivalenten, herkömmlichen Kakao

Anmerkung 1 zum Begriff: Prämien werden einem registrierten Landwirt zur Verfügung gestellt, um seine/ihre Mühen zu belohnen und/oder registrierte Landwirte anzuregen, alle Anforderungen von ISO 34101-1 und ISO 34101-2 zu erzielen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Erfolgt die Auszahlung einer Prämie in Form von Naturalien in Übereinstimmung mit dokumentierten Verhandlungen (siehe 5.9), so muss die prämiendahlende Partei den Bargegenwert darlegen.

3.10

Unparteilichkeit

Vorhandensein von Objektivität

Anmerkung 1 zum Begriff: Objektivität bedeutet, dass Interessenkonflikte nicht bestehen oder beigelegt werden, um nachfolgende Tätigkeiten der *Zertifizierungsstelle* (3.3) nicht nachteilig zu beeinflussen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Andere Begriffe, die bei der Vermittlung von Unparteilichkeitselementen nützlich sind, sind folgende: „Unabhängigkeit“, „Freisein von Interessenkonflikten“, „Freisein von Vorurteilen“, „Freisein von Voreingenommenheit“, „Neutralität“, „Fairness“, „Aufgeschlossenheit“, „Geradlinigkeit“, „Abstandswahrung“, „Ausgewogenheit“.

[QUELLE: ISO/IEC 17021-1:2015, 3.2]

3.11

Programmeigentümer

für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines spezifischen *Zertifizierungsprogramms* (3.5) verantwortliche Organisation

3.12

Umfang der Zertifizierung

Identifizierung

- des Produkts/der Produkte, des/der Verfahren(s), der Dienstleistung(en) oder Managementsysteme, für welche die Zertifizierung erteilt wird;
- des anwendbaren *Zertifizierungsprogramms* (3.5) und
- der Norm(en) und anderen normativen Dokumente, einschließlich des Datums ihrer Veröffentlichung, nach denen das Produkt/die Produkte, das/die Verfahren, die Dienstleistung(en) oder Managementsysteme als konform beurteilt werden

3.13

Aufsichtsgremium

Gremium aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche die Interessen zentraler interessierter Parteien vertreten, indem sie zur strategischen Entscheidungsfindung beitragen und Verbindungen zwischen *Programmeigentümer* (3.11) und externem Umfeld herstellen

3.14

Überwachung

systematisch sich wiederholende Konformitätsbewertungstätigkeiten als Grundlage zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit einer Konformitätsaussage

[QUELLE: ISO/IEC 17000:2004, 6.1]

3.15

Verifizierung

Bestätigung durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass festgelegte Anforderungen erfüllt worden sind

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.8.12, modifiziert — Die Anmerkungen zum Begriff wurden gelöscht.]

4 Anforderungen an Programmeigentümer

4.1 Ein Programmeigentümer muss eine der folgenden juristischen Personen sein:

- a) eine Gruppe von Zertifizierungsstellen oder
- b) eine Organisation, wie zum Beispiel eine Regierungsstelle, eine Regulierungsbehörde, eine Nicht-regierungsorganisation oder ein Wirtschaftsverband (keine Zertifizierungsstelle), die ein Zertifizierungsprogramm entwickelt, an dem eine oder mehrere Zertifizierungsstellen teilnehmen.

ANMERKUNG In Fällen, in denen eine staatliche Stelle der Programmeigentümer ist, so gilt sie aufgrund ihres staatlichen Status als juristische Person.

4.2 Der Programmeigentümer muss von den zertifizierten Klienten unabhängig und darf nicht in der Lage sein, die Zertifizierungsentscheidung zu beeinflussen.

4.3 Der Programmeigentümer muss laufend etwaige Risiken für seine Unparteilichkeit identifizieren. Wird ein Risiko für die Unparteilichkeit identifiziert, muss der Programmeigentümer in der Lage sein, darzulegen, wie er ein solches Risiko ausräumt oder minimiert. Hierzu müssen jene Risiken gehören, die sich aus seinen Aktivitäten oder seinen Beziehungen oder aus Beziehungen seiner Beschäftigten ergeben.

Die Führungsebene des Programmeigentümers muss über eine Strategie der Unparteilichkeit verfügen und ihre Verpflichtung zur Unparteilichkeit darlegen.

ANMERKUNG Eine die Unparteilichkeit des Programmeigentümers gefährdende Beziehung kann sich herleiten aus Eigentümerschaft, Führung, Management, Beschäftigten, gemeinsamen Ressourcen, Finanzen, Verträgen, Marketing (einschließlich Branding) sowie Zahlung einer Verkaufsprovision oder anderen Anreizen für die Empfehlung neuer Klienten usw.

4.4 Ein Programmeigentümer muss ein unabhängiges Aufsichtsgremium einrichten, in dem interessierte Parteien in einem angemessenen Verhältnis repräsentiert sind, einschließlich der Vertretung durch externe interessierte Parteien, die direkt von dem Programm betroffen sind. Die Zusammensetzung des unabhängigen Aufsichtsgremiums muss für die Öffentlichkeit transparent sein.

ANMERKUNG Direkt betroffene interessierte Parteien sind jene, die von der Umsetzung der Reihe ISO 34101 betroffen sein werden. Hierzu gehören unter anderem Kakaobauern und/oder Kakao produzierende Organisationen, Klienten, Gemeinschaftsgruppen, die von der Anwendung des Dokuments betroffen sind, sowie ökologische, soziale und sozialökonomische Organisationen, die ein Interesse an Bereichen haben, die von der Umsetzung der Reihe ISO 34101 berührt werden.

4.5 Das Aufsichtsgremium darf keine Tätigkeiten ausüben, die der Unabhängigkeit seines Urteils und seiner Integrität in Bezug auf Aktivitäten des Programmeigentümers entgegenstehen könnten, noch darf es Funktionen innehaben, welche das Ergebnis der Zertifizierungsentscheidungen beeinflussen können.

ANMERKUNG Beispiele für Konflikte sind die persönliche Beteiligung an Beschwerden, Einsprüchen, Finanzen, Verträgen, Marketing (einschließlich Branding) sowie Zahlung einer Verkaufsprovision usw.

4.6 Die Verantwortlichkeiten des Aufsichtsgremiums müssen Folgendes beinhalten:

- a) Sicherstellen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Programms und der zugehörigen Risikomanagementstrategien und -prozesse;
- b) Sicherstellen, dass das Programm keinerlei kommerzielle, finanzielle, politische oder andere Zwänge zulässt, welche die Unparteilichkeit gefährden;
- c) Genehmigung des Inhalts des Programms;
- d) Befassen mit ungeklärten Beschwerden/Einsprüchen und den Maßnahmen des Programmeigentümers zu ihrer Beilegung sowie Empfehlungen zu weiteren Beilegungsmaßnahmen der Programmeigentümer;
- e) jährliche Prüfung und Validierung des vom Programmeigentümer vorgelegten Tätigkeitsberichts;
- f) jährliche Prüfung der Aktivitäten des Programms und Übermittlung von Rückmeldungen an die Programmeigentümer; etwaige in dem Bericht enthaltene Empfehlungen müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.

4.7 Der Programmeigentümer muss sicherstellen, dass das Aufsichtsgremium über ausreichende Kompetenzen verfügt, einschließlich:

- a) eingehende Kenntnis der Anforderungen der Normenreihe ISO 34101 und Verständnis ihrer Ziele, insbesondere der entscheidenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der Kakao-Supply-Chains;
- b) Fähigkeit zur Bewertung, ob die Aktivitäten (umgesetzte(s) Maßnahmen/System) des Programmeigentümers das Ziel der Reihe ISO 34101 erreichen.

5 Entwicklung und Management von Programmen

5.1 Der Programmeigentümer muss für die Entwicklung und Aufrechterhaltung seines Zertifizierungsprogramms nach diesem Dokument verantwortlich sein. Der Programmeigentümer muss eine Struktur zur Entwicklung, Durchführung und zum Management des Programms einrichten und bei Bedarf Leitlinien zur Verfügung stellen.

ANMERKUNG Allgemeine Leitlinien für die Entwicklung und Durchführung von Programmen enthält ISO/IEC 17067.

5.2 Der Programmeigentümer muss in der Lage sein, volle Verantwortung für die Ziele, den Inhalt und die Integrität des Programms zu übernehmen.

5.3 Der Programmeigentümer muss Anforderungen an die am Zertifizierungsprozess beteiligten Zertifizierungsstellen festlegen. Diese Anforderungen müssen Folgendes beinhalten:

- a) Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach ISO/IEC 17021-1 durch eine in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17011 arbeitende Zertifizierungsstelle;
- b) Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach diesem Dokument, wenn verfügbar.

Der Programmeigentümer muss alle sonstigen Anforderungen in Bezug auf Akkreditierungsstellen definieren (z. B. dass die Akkreditierungsstelle Mitglied einer gegenseitigen Anerkennungsvereinbarung zwischen Akkreditierungsstellen ist).

5.4 Der Programmeigentümer muss Kriterien für den Zugang von Zertifizierungsstellen zum Programm und für den Zugang von Klienten zum Programm festlegen. Der Programmeigentümer muss festlegen, welche Informationen die Zertifizierungsstellen und Klienten an den Programmeigentümer übermitteln müssen.

5.5 Der Programmeigentümer muss die Einheitlichkeit der von Zertifizierungsstellen durchgeführten Audits sicherstellen. Der Programmeigentümer muss definieren, welche Fälle als wesentliche Nichtkonformitäten zu betrachten sind. Der Programmeigentümer muss eine von den Zertifizierungsstellen anzuwendende Sanktionspolitik festlegen.

5.6 Der Programmeigentümer muss Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung von Zertifizierungsstellen definieren. Diese Verfahren müssen die Einheitlichkeit, Stringenz, Kompetenz und Unparteilichkeit von Zertifizierungsaktivitäten sicherstellen und dürfen die Beobachtung von Audits, kurzfristig anberaumte Audits, Überprüfungen von Auditprozessen oder Überprüfungen von Auditor-Kompetenzevaluierungen beinhalten. Diese Verfahren müssen Maßnahmen und Sanktionen definieren, die zu ergreifen/zu verhängen sind, falls Zertifizierungsstellen Programmanforderungen nicht erfüllen.

ANMERKUNG Als Risiken für die Integrität des Programms gelten jene Risiken, welche die Einheitlichkeit, Stringenz, Kompetenz, Unparteilichkeit und Transparenz des Programms und der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung gefährden würden. Anhang C zeigt ein Beispiel für zu bewertende Risiken. Anhang D liefert Leitlinien für die risikobasierte Kontrolle und Überprüfung von Zertifizierungsstellen.

5.7 Der Programmeigentümer muss den Inhalt von Verträgen zwischen Programmeigentümer und Zertifizierungsstelle, zwischen Programmeigentümer und Klienten sowie zwischen Zertifizierungsstelle und Klienten festlegen. Die Rechte, Zuständigkeiten und Verpflichtungen der verschiedenen Parteien sollten vertraglich festgelegt werden.

5.8 Der Programmeigentümer muss ein Rückverfolgbarkeitssystem zur Überwachung und Validierung von Transaktionen mit nachhaltigem und rückverfolgbarem Kakao einrichten und aufrechterhalten. Das Rückverfolgbarkeitssystem muss zwischen den zulässigen Arten der Rückverfolgbarkeit unterscheiden, wie in ISO 34101-3 angegeben [Identity Preserved (IP), Segregation (SG), Mass Balance (MB)]. Das Rückverfolgbarkeitssystem muss es dem Programm ermöglichen, die Abstimmung der Inputs und Outputs von Akteuren der Kakao-Supply-Chain zu überprüfen, welche Mass-Balance-Rückverfolgbarkeitssysteme betreiben. Das Rückverfolgbarkeitssystem sollte es dem Programmeigentümer ermöglichen, die Verwendung von Konformitätszertifikaten, -angaben oder -zeichen in Übereinstimmung mit diesem Dokument zu kontrollieren. Das Rückverfolgbarkeitssystem darf Bestimmungen und Verfahren zur Validierung von Transaktionen enthalten, die durch ein anderes Programm überwacht werden.

5.9 Der Programmeigentümer muss über ein Verfahren für Verhandlungen über Prämien für Landwirte, Kostendeckungsmechanismen und das Vorkaufsrecht zwischen den folgenden Parteien verfügen und die Umsetzung dieses Verfahrens überwachen:

- a) zwischen dem Erstkäufer und der Organisation;
- b) zwischen der Organisation und registrierten Bauern.

Das Verfahren muss vorsehen, dass das Ergebnis der Verhandlungen dokumentiert und von beiden Parteien bestätigt wird und dass die Zahlung von Kostendeckungsmechanismen und Prämien für Landwirte aufgezeichnet und überprüft werden. Erfolgt die Auszahlung einer Prämie in Form von Naturalien, so muss der Erstkäufer den Bargegenwert darlegen.

ANMERKUNG Hinsichtlich der Anforderung an die Organisation und registrierte Bauern siehe ISO 34101-1:—, 4.5.1 g).

5.10 Der Programmeigentümer muss Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen treffen, welche von den am Programm beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt werden.

5.11 Der Programmeigentümer muss die sich aus seinen Aktivitäten ergebenden Risiken beurteilen und ein Risikomanagement betreiben.

5.12 Der Programmeigentümer muss angemessene Vorkehrungen zur Deckung der sich aus seinen Aktivitäten ergebenden Verpflichtungen treffen. Vorkehrungen sollten zum Beispiel dem Spektrum der durchgeführten Aktivitäten und Programme und den geographischen Regionen, in denen das Programm durchgeführt wird, angemessen sein.

5.13 Der Programmeigentümer muss über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Durchführung des Programms erforderliche finanzielle Stabilität und Ressourcen verfügen.

5.14 Der Programmeigentümer muss ein Verfahren zur Überprüfung der Durchführung des Programms definieren. Diese Überprüfung muss Aspekte aufzeigen, die einer Verbesserung bedürfen, und dabei die Rückmeldungen von interessierten Parteien, darunter Bauern, Kakao produzierende Organisationen und Akteure der Kakao-Supply-Chain, konsequent berücksichtigen.

Der Programmeigentümer muss einen Überwachungs- und Evaluierungsplan entwickeln und umsetzen, der alle erforderlichen Schritte einschließt, um deren Beiträge zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen zu beurteilen. Diese Schritte beinhalten die Bestimmung der angestrebten Auswirkungen, die Festlegung von Strategien, die Auswahl von Indikatoren und das Erfassen von Daten, die Durchführung regelmäßiger Analysen und die Übermittlung von Daten sowie zusätzliche Bewertungen der Auswirkungen und die Einrichtung von Feedbackschleifen, um das Programm im Laufe der Zeit zu verbessern.

5.15 Der Programmeigentümer muss Änderungen der Anforderungen in der Normenreihe ISO 34101 und anderen normativen Dokumenten, welche die im Programm verwendeten spezifischen Anforderungen definieren, überwachen. Der Programmeigentümer muss über ein Verfahren verfügen, mit dem die notwendigen Änderungen an dem Programm vorgenommen werden, wenn Änderungen in diesen Dokumenten auftreten, und die Umsetzung der Änderungen (z. B. Übergangszeit) durch die Zertifizierungsstellen, Klienten und, soweit erforderlich, weitere interessierte Parteien kontrolliert wird.

5.16 Der Programmeigentümer muss angemessen dokumentierte Informationen über die Durchführung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Programms erstellen, kontrollieren und pflegen. Die dokumentierten Informationen müssen die Regeln und die Arbeitsabläufe des Programms und insbesondere die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Führung des Programms spezifizieren.

5.17 Der Programmeigentümer muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Durchführung des Programms definieren, um dessen Gültigkeit zu bestätigen und Aspekte aufzeigen, die einer Verbesserung bedürfen, und dabei die Rückmeldungen von interessierten Parteien berücksichtigen. Die Überprüfung sollte Bestimmungen enthalten, welche sicherstellen, dass die Programmanforderungen konsistent angewandt werden.

5.18 Programmeigentümer sollten nach den Prinzipien von ISO/IEC 17040 regelmäßig Begutachtungen ihrer Programme durch Gleichrangige („Peer Assessments“) vornehmen lassen. Das Ergebnis dieser Begutachtung des Programms durch Gleichrangige muss auch dem Aufsichtsgremium zur Verfügung stehen.

Der Programmeigentümer muss die jeweils ergriffenen oder innerhalb eines definierten Zeitraums geplanten Maßnahmen beschreiben, um festgestellte Nichtkonformitäten zu beheben und das Aufsichtsgremium entsprechend zu informieren.

6 Öffentlich zugängliche Informationen

Programmeigentümer müssen sicherstellen, dass folgende Informationen vom Programmeigentümer oder gegebenenfalls der Zertifizierungsstelle gepflegt und zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:

- a) Inhalt und Aufsicht über das Programm;
- b) nachweisbare Bedeutung des Programms für einen nachhaltigen Kakaosektor;
- c) Art des eingesetzten Bewertungsprozesses, einschließlich wie Klienten bewertet werden, wie oft und durch wen; dies muss auch die Anforderungen an das Stichprobenverfahren beinhalten;
- d) Liste der für die Zertifizierung von Organisationen nach den Anforderungen des Programms zugelassenen Zertifizierungsstellen;
- e) Liste der Akkreditierungsstellen, welche die oben genannten Zertifizierungsstellen akkreditiert haben;
- f) aktuelle Liste von Klienten und Ablaufdatum ihrer Zertifikate;
- g) das Ergebnis etwaiger Begutachtungen ihres Programms durch Gleichrangige;
- h) Politik zur Überwachung und Validierung von Transaktionen mit nachhaltigem und rückverfolgbarem Kakao, einschließlich der mit anderen Programmen vereinbarten Bestimmungen, sofern zutreffend;
- i) Politik zu Prämien- und Kostendeckungsverhandlung(en);
- j) Politik zu Sanktionen bei verschiedenen Stufen von Nichtkonformität;
- k) Politik zu Ausnahmen.

7 Beschwerden und Einsprüche an den Programmeigentümer

7.1 Der Programmeigentümer muss ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen – gegen einen Klienten, eine Zertifizierungsstelle oder den Programmeigentümer selbst – definieren und öffentlich zugänglich machen.

7.2 Beschwerden über vertragliche Verpflichtungen zwischen Klienten und den Zertifizierungsstellen sowie Einsprüche gegen die Entscheidung einer Zertifizierungsstelle müssen in erster Instanz an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden, und zwar über deren Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17021-1:2015, 9.7 und 9.8.

7.3 Beschwerden über eine bestimmte Zertifizierungsstelle müssen in erster Instanz an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden; zusätzlich muss die Zertifizierungsstelle bei Eingang der Beschwerde oder des Einspruchs dem Programmeigentümer eine Kopie übermitteln.

7.4 Direkt an den Programmeigentümer gerichtete Beschwerden und Einsprüche müssen sich auf die Einhaltung der Strategien und Verfahren des Programmeigentümers, die zusätzlichen Anforderungen des Programmeigentümers an die Zertifizierung sowie Betrug oder potentiellen Betrug beziehen.

7.5 Einsprüche und Beschwerden, die von der Zertifizierungsstelle nicht geklärt worden sind oder nicht geklärt werden können, müssen an den Programmeigentümer gerichtet werden. Der Programmeigentümer sollte Beschwerden (von Klienten oder der Öffentlichkeit) bezüglich der Managementsysteme des Programmeigentümers; der zusätzlichen Anforderungen des Programmeigentümers an die Zertifizierung sowie bezüglich Betrug oder potentiellen Betrugs ermöglichen.

7.6 Der Programmeigentümer muss Beschwerden prüfen und geeignete Maßnahmen einleiten, einschließlich Prüfung und Ergreifen eventuell notwendiger Abhilfemaßnahmen an seinem Programmmanagement.

7.7 Der Programmeigentümer muss dokumentierte Informationen über alle Beschwerden und Einsprüche, einschließlich der zu ihrer Beilegung unternommenen Maßnahmen, aufbewahren.

7.8 Die Einreichung von Beschwerden und Einsprüchen, ihre Untersuchung und Entscheidungen darüber dürfen nicht zu diskriminierenden Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer oder Antragsteller führen.

7.9 Der Programmeigentümer muss zusammen mit dem Beschwerdeführer oder Antragsteller und der Zertifizierungsstelle entscheiden, inwieweit der Gegenstand der Beschwerde oder des Einspruchs und deren Beilegung veröffentlicht werden.

7.10 Der Programmeigentümer muss dem Aufsichtsgremium einen zusammenfassenden Jahresbericht vorlegen, um es in seiner in 4.6 festgelegten Rolle zu unterstützen.

8 Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierungen vornehmen

8.1 Allgemeines

8.1.1 Stellen, die Audits und Zertifizierungen vornehmen, müssen die in ISO/IEC 17021-1 festgelegten Anforderungen erfüllen. Zertifizierungsstellen müssen es Klienten erlauben, Anspruch auf Produktkonformität zu erheben, wenn dies seitens des Programmeigentümers zugelassen und durch ein Programm kontrolliert wird, das in Übereinstimmung mit diesem Dokument durchgeführt wird.

8.1.2 Zertifizierungsstellen müssen einen risikobasierten Auditansatz anwenden (siehe ISO/IEC 17021-1:2015, 4.8). Die Zertifizierungsstelle muss Risiken identifizieren und die während des Auditverfahrens anzuwendenden Risikomanagementverfahren festlegen.

8.2 Anforderungen an Prozesse neben den in ISO/IEC 17021-1 festgelegten

8.2.1 Die Zertifizierungsstelle muss mit jedem Klienten eine auf dem Rechtsweg durchsetzbare Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen nach den entsprechenden Anforderungen dieses Dokuments, einschließlich Umfang der Zertifizierung, zeitlicher Rahmen und Gebühren, abschließen.

8.2.2 Die Zertifizierungsstelle muss festlegen, welche Informationen für die Beantragung einer Zertifizierung benötigt werden, und interessierte Parteien entsprechend informieren.

Bei Wechsel der Zertifizierungsstelle muss der Klient die neue Zertifizierungsstelle vor dem Zertifizierungsaudit über seine(n) Stufe/Status/Errungenschaften in Bezug auf die Konformität mit den Anforderungen aus diesem Dokument sowie von ISO 34101-1, ISO 34101-2 und ISO 34101-3 innerhalb der letzten Zertifizierungsperiode informieren.

ANMERKUNG Beispiele für Informationen sind der Zertifizierungsbericht und der interne Auditbericht.

8.2.3 Vor dem Zertifizierungsaudit müssen Klienten, die nachhaltig produzierte Kakaobohnen produzieren, die Zertifizierungsstelle informieren, für welche Anforderungen, einschließlich der Stufen, sie zertifiziert werden möchten:

- a) Anforderungen der Eingangsstufe: festgelegt in Anhang A oder
- b) Anforderungen der Stufe Mittel: festgelegt in Anhang B oder
- c) Anforderungen der Stufe Hoch: festgelegt in ISO 34101-1;

und entweder:

- 1) Anforderungen der Eingangsstufe: festgelegt in ISO 34101-2 oder
- 2) Anforderungen der Stufe Mittel: festgelegt in ISO 34101-2 oder
- 3) Anforderungen der Stufe Hoch: festgelegt in ISO 34101-2.

Die Organisation kann die Zertifizierung für jede dieser Stufen als Anfangsstufe beantragen und muss dann den Weg zu einer höheren Stufe fortsetzen, bis die Stufe Hoch erreicht ist. Der Weg von der Eingangsstufe bis zur Stufe Mittel darf bis zu 60 Monate in Anspruch nehmen. Der Weg von der Stufe Mittel bis zur Stufe Hoch darf bis zu 60 Monate in Anspruch nehmen.

Die Zertifizierungsstelle muss das Audit entsprechend der/den beantragten Konformitätsstufe(n) (Eingangsstufe, Mittel oder Hoch) planen. Ein Beispiel eines Auditzyklus für eine Organisation, die bei den Anforderungen der Eingangsstufe startet, ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 — Beispiel eines Auditzyklus von Eingangsstufe bis Stufe Hoch

Art des Audits	Anforderungen^a	Zeitpunkt und Häufigkeit
Zertifizierungsaudit	Anhang A und ISO 34101-2, Eingangsstufe.	Saisonale Ernte: 4 Monate vor bis 4 Monate nach Erntebeginn. Fortlaufende Ernte: jederzeit.
zwölfmonatige Verifizierung	Anhang A und ISO 34101-2, zwölfmonatige Eingangsstufe und Anforderungen im Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan für die Kakaofarm (CFDP, en: Cocoa Farm Development Plan).	Innerhalb von 12 Monaten ab dem Zertifizierungsaudit.
Überwachungsaudit		Maximal 30 Monate ab dem Zertifizierungsaudit.
Rezertifizierungsaudit	Anhang A und B und ISO 34101-2, Stufe Mittel.	Maximal 60 Monate ab dem Zertifizierungsaudit.
Überwachungsaudit		Maximal 90 Monate ab dem Zertifizierungsaudit.
Rezertifizierungsaudit	ISO 34101-1 und ISO 34101-2, Stufe Hoch.	Maximal 120 Monate ab dem Zertifizierungsaudit.
^a Alternativ zu einem Start auf Eingangsstufe kann eine Organisation den Start auf den Stufen Mittel oder Hoch wählen.		

8.2.4 Die Zertifizierungsstelle muss festlegen,

- a) wie viel Zeit für die Bearbeitung von Antragsformularen der Klienten für die Zertifizierung von nachhaltig produziertem Kakao benötigt wird;
- b) wie viel Zeit zum Planen und Durchführen eines vollständigen und effektiven Audits des Klienten benötigt wird;
- c) welche Informationen vom Klienten benötigt werden, ehe zu einer Auditplanung übergegangen wird.

Die Zertifizierungsstelle muss Klienten entsprechend und rechtzeitig informieren, wenn diese eine Zertifizierung beantragt haben.

Der Klient darf bei der Zertifizierungsstelle eine Änderung des Anwendungsbereichs der Zertifizierung beantragen (z. B. Änderung der Mengen, der Anzahl der registrierten Bauern oder Standorte). Die Zertifizierungsstelle muss, als Reaktion auf einen Antrag auf Erweiterung des Anwendungsbereichs einer bereits erteilten Zertifizierung, den Antrag prüfen und etwaige Auditaktivitäten festlegen, die für die Entscheidung über die Gewährung einer Erweiterung erforderlich sind. Dies kann in Kombination mit einem Überwachungsaudit erfolgen. Eine Zertifizierungsstelle kann eine Erweiterung ablehnen, falls der Klient keine ausreichenden Nachweise dafür erbringt, dass die Änderung des Anwendungsbereichs begründet ist.

8.3 Auditzyklus für die Organisation

Die Zertifizierungsstelle muss ein Zertifizierungsaudit durchführen, um alle in ISO 34101-1 (oder in Anhang A oder B) und ISO 34101-2 oder ISO 34101-3 festgelegten Anforderungen zu beurteilen (siehe 8.4).

Die Zertifizierungsstelle muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Zertifizierungsaudit ein Verifizierungsaudit durchführen, um Folgendes zu beurteilen:

- a) die in ISO 34101-1 (oder in Anhang A oder B) festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Entwicklung eines Plans und Verfahrens zur Festlegung eines CFDP für alle registrierten Bauern;
- b) die in ISO 34101-2 festgelegten Anforderungen, die mit „12“ als Eingangsstufe angegeben sind.

Die Zertifizierungsstelle muss innerhalb von 30 Monaten nach dem letzten Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudit – je nachdem, welcher Termin weniger lang zurückliegt – ein Überwachungsaudit durchführen.

Die Zertifizierungsstelle muss innerhalb von 60 Monaten nach dem letzten Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudit – je nachdem, welcher Termin weniger lang zurückliegt – Rezertifizierungsaudits durchführen.

Ein Beispiel für den Mindest-Auditzyklus ist in Tabelle 1 angegeben.

Es kann erforderlich sein, dass die Zertifizierungsstelle entsprechend dem risikobasierten Ansatz nach Bedarf kurzfristig anberaumte Audits oder Audits ohne Vorankündigung bei zertifizierten Klienten durchführt. Dies ist auch möglich zur Untersuchung von Beschwerden, als Reaktion auf Änderungen oder als Folgemaßnahme bei Klienten mit ausgesetztem Zertifikat.

Damit die Organisation zur nächsthöheren Anforderungsstufe gelangen kann, muss die Zertifizierungsstelle innerhalb der Organisation ein Audit durchführen, um die Konformität mit allen neuen Anforderungen nachzuweisen. Nach ISO 34101-2 darf eine Organisation weder auf der Eingangsstufe noch auf der Stufe Mittel länger als 60 Monate verbleiben.

Die Zertifizierungsstelle muss in Absprache mit der Organisation ermitteln, ob bei einem Klienten ein saisonaler Produktionszyklus vorliegt, und muss das Zertifizierungsaudit so planen, dass es innerhalb von vier Monaten vor oder nach dem Beginn einer Ernteperiode stattfindet.

Die Zertifizierungsstelle darf Stufe 1 und Stufe 2 des Erstzertifizierungsaudits (wie in ISO/IEC 17021-1:2015, 9.1.3.2 festgelegt) kombinieren.

In Fällen, in denen das Erstzertifizierungsaudit bei einem saisonalen Produktionszyklus zu einer positiven Zertifizierungsentscheidung führt, kann der seit Beginn der Ernte geerntete Kakao zertifiziert werden.

In Fällen, in denen das Erstzertifizierungsaudit bei einem kontinuierlichen Produktionszyklus zu einer positiven Zertifizierungsentscheidung führt, kann der nach dem Datum dieser Entscheidung geerntete Kakao zertifiziert werden.

8.4 Auditzyklus für Akteure der Kakao-Supply-Chain

8.4.1 Allgemeines

Zertifizierung nach ISO 34101-3 gilt für Akteure der Lieferkette, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind rechtliche Eigentümer des zertifizierten Kakaos;
- b) sie handhaben den zertifizierten Kakao physisch: sämtliche (vom Akteur der Lieferkette selbst oder von einem Subunternehmer) ausgeführten Aktivitäten an Produkten, die nicht in Säcke abgefüllt und die unverpackt und unversiegelt sind, werden als Aktivitäten mit physischer Handhabung betrachtet;
- c) sie erheben Anspruch auf Konformität mit diesem Dokument.

Zertifizierung nach ISO 34101-3 gilt nicht für Kakaobohnen produzierende Organisationen, es sei denn, eine Organisation ist rechtliche Eigentümerin des nachhaltigen Kakaos einer anderen Organisation. Der Programmeigentümer muss ein Verfahren zur Risikobeurteilung für die Rückverfolgbarkeit entwickeln und umsetzen, mit dem sich das Risiko jedes Akteurs der Lieferkette und seiner Auftragnehmer beurteilen lässt. Anschließend muss das Ergebnis der Risikobeurteilung die Art der Auditaktivität (z. B. Vor-Ort-Audit, Audit anhand der Aktenlage) sowie die angemessene Häufigkeit (z. B. jährlich, halbjährlich) bestimmen.

Die Akteure der Lieferkette müssen alle fünf Jahre oder bei jeder bedeutenden Änderung ihres Anwendungsbereichs eine neue Risikobeurteilung für die Rückverfolgbarkeit vorlegen.

8.4.2 Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudit

Zeigt die Risikobeurteilung für die Rückverfolgbarkeit die Notwendigkeit eines Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudits zu Beginn des Auditzyklus auf, so gilt Folgendes:

- a) für Akteure der Lieferkette, die auf den Rückverfolgbarkeitsebenen Identity Preserved (IP) und Segregation (SG) arbeiten, muss das Zertifizierungsaudit spätestens vier Monate nach Erhalt ihres ersten Einkaufs von Kakao durchgeführt werden, der nach einem Programm zertifiziert wurde, welches die Anforderungen dieses Dokuments erfüllt. Ein Produkt, das mehr als vier Monate vor dem Auditdatum erhalten wurde, kann nicht als Produkt bezeichnet werden, das nach dem in diesem Dokument festgelegten Programm zertifiziert wurde;
- b) für Akteure der Lieferkette, die gemäß der Rückverfolgbarkeitsebene Mass Balance (MB) arbeiten, muss das Zertifizierungsaudit spätestens vier Monate nach ihrem ersten Einkauf von Kakao durchgeführt werden, der nach einem Programm zertifiziert wurde, welches die Anforderungen dieses Dokuments erfüllt. Ein Produkt, das mehr als vier Monate vor dem Auditdatum gekauft wurde, kann nicht als Produkt bezeichnet werden, das nach dem in diesem Dokument festgelegten Programm zertifiziert wurde;

Die Akteure der Lieferkette dürfen erst bei Erhalt eines gültigen Zertifikats Konformität mit dem in diesem Dokument festgelegten Programm beanspruchen.

Die Zertifizierungsstelle darf Stufe 1 und Stufe 2 des Erstzertifizierungsaudits (wie in ISO/IEC 17021-1:2015, 9.1.3.2 festgelegt) kombinieren.

8.4.3 Überwachungsaudits

Zeigt die Risikobeurteilung für die Rückverfolgbarkeit die Notwendigkeit von Überwachungsaudits während des Zyklus, müssen diese Audits in der Zeitspanne von vier Monaten vor bis vier Monate nach dem Tag, an dem sich die Ausstellung des Zertifikats jährt, für alle Akteure der Lieferkette durchgeführt werden.

8.5 Stichprobenverfahren

Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass die Anzahl der physisch zu auditierenden Bauern oder Standorte einer der folgenden Optionen entspricht:

- a) ein Bauer, der eine Organisation ist: Quadratwurzel der Gesamtzahl der Kakaofelder (aufgerundet);
- b) registrierte Bauern in einer Organisation: Quadratwurzel der Gesamtzahl der Bauern (aufgerundet), einschließlich des Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystems und des Standortes, an dem es dokumentiert ist;
- c) Standorte eines Akteurs der Lieferkette: Quadratwurzel der Gesamtzahl der Standorte (aufgerundet), immer einschließlich der Mass-Balance-Verwaltung für einen Standort oder eine Gruppe von Standorten.

Die Auswahl der Stichprobe muss in Übereinstimmung mit Risikomanagementverfahren erfolgen.

8.6 Methoden zur Erlangung von Informationen während des Audits

Zu den Methoden von Zertifizierungsstellen zur Erlangung von Informationen müssen, neben den in ISO/IEC 17021-1:2015, 9.4.4.2 festgelegten Methoden, folgende gehören:

- a) Vor-Ort-Audits, einschließlich Beobachtung von Aktivitäten;
- b) Überprüfung von Anlagen;
- c) Befragungen von Arbeitern/Beschäftigten;
- d) Bestätigung von Daten (z. B. gute landwirtschaftliche Praktiken, Arbeitsbedingungen, Nichtkonformitäten);
- e) Prüfung von Beschwerden und Vorwürfen.

8.7 Für ein Audit benötigte Zeit

Bei Bauernorganisationen müssen die folgenden zeitlichen Begrenzungen für die Aktivitäten im Rahmen von Vor-Ort-Audits eingehalten werden:

- a) maximal sechs Farmen pro Manntag und Auditor;
- b) für ein Kakao-Nachhaltigkeitsmanagementsystem beträgt die Minstdauer für die Evaluierung 0,5 Manntage (soweit dies als notwendig erachtet wird, sollte mehr Zeit vorgesehen werden).

Bei Lieferkettenakteuren müssen die folgenden zeitlichen Begrenzungen für Vor-Ort-Audits eingehalten werden:

- für das Audit einer Verarbeitungseinheit beträgt die Minstdauer 0,25 Manntage (soweit dies als notwendig erachtet wird, sollte mehr Zeit vorgesehen werden).